

Instruction

für die

Ämter, Magistrate und Stadträthe,

nach

welcher sie sich bey der jährlich vorzunehmenden allgemeinen Impfung zu richten haben.

1 8 0 9.

Coburg.

M. A. H. l. s. c. h. e. n. S. c. r. i. f. t. e. n.

Im Namen Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs

E r n s t,

souverainen Fürsten zu Coburg und Saalfeld rc.

Es ist Unser fester und ernstlicher Wille, die Impfung der Schutzpocken allgemein zu machen, und sie, wo Güte nicht hilft, mit Strenge durchzusetzen. Da nun hierzu die thätige Mitwirkung der Polizeybehörden durchaus nöthig ist, so werden die Aemter, Magistrate und Stadträthe hiedurch angewiesen, alles, was in der allgemeinen Impfverordnung vom 15. April 1809 ihnen anbefohlen ist, pünctlich zu erfüllen. Sie sollen also

^{1.}
für die nächste allgemeine Impfung d. i. bis zum ersten May 1810. durch ihre respective Polizeyoffizianten und Schultheißen überall in ihren Bezirken und zwar die Aemter, wo es erforderlich ist, vi commissionis, alle die, welche bis dahin weder die Blattern gehabt, noch die Schutzpocken nach einer Impfung gehörig überstanden haben, (also auch die, von denen es zweifelhaft ist, ob sie die Blattern gehabt haben, oder die ein- oder zweymal mit Schutzpockenlymphe ohne Erfolg geimpft worden sind,) in eine Tabelle, nach dem der allgemeinen Impfordnung beyliegenden Schema richtig von Haus zu Haus aufzeichnen lassen und dafür sorgen, daß dies Geschäft nicht, wie bisher, zu faumselig betrieben, sondern zur bestimmten Zeit beendigt werde. Bey dieser Aufzeichnung muß überall der Tag angemerkt werden, wenn sie angefangen worden ist, was besonders in den Städten, wo dies Geschäft mehrere Tage Zeit erfordert, darum nöthig ist, weil man doch einen Zeitpunkt und Tag annehmen muß, von welchem an künftig den Geistlichen zum Behuf der Impfung die Geburts- und Sterbelisten abverlangt werden muß.

sen, wodurch alsdann die Consignation von Haus zu Haus entbehrlich wird. In den Städten Coburg und Saalfeld muß die Aufzeichnung am 15. April angefangen werden und bis zu Ende Aprils vollendet seyn. In kleinern Städten sind nur die letzten acht Tage des Aprils dazu nöthig und auf den Dörfern kann sie jeder Schultheiß süglich in einem, höchstens in den zwey letzten Tagen des Aprils beendigen.

2.

Sie sollen schon zeitig vor der Impfungszeit alles vorbereiten, die Vertheilung der Districte unter die aus der allgemeinen Impfverordnung bekannten Impfarzte festsetzen und mit denselben verabreden, damit gleich in den ersten Tagen des May's die Vertheilung der Impfsinge unter die Impfarzte geschehen und mit der Impfung der Anfang gemacht werden könne.

3.

Wenn in Zukunft die von den Geistlichen mit jedem ersten May bey ihnen einzureichenden Geburts- und Sterbelisten eingehen, so haben sie dafür zu sorgen, daß, nach den einmal festgesetzten Districten, jeder Impfarzt die Zahl der in seinem Districte Nachgeborenen und von ihm jetzt zu Impfsenden mit genauer Bestimmung des Alters, Wohnorts und Namens derselben, gleich in den ersten Tagen des May's erhalte.

4.

Sie sollen dafür sorgen, daß nach §. 10. und 11. der allgemeinen Impfverordnung die gehörige Bekanntmachung an die Geistlichen und an die Schultheißen ausgefertigt und diesen zur rechten Zeit eingehändigt werden.

5.

Die Ämter sollen dabey gleich die Schultheißen anweisen, daß sie, auf die von dem Impfarzt ihres Districts (der ihnen namentlich angegeben ist,) ihnen gemachte Anzeige, sich mit den Impfsingen zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Ort einfänden.

6.

Dem Impfarzte sollen die Behörden, wenn er es verlangt, zum Impfungsgeschäft eine amtliche Person begeben und ihm überhaupt auf alle

4
Weise behülflich sein. Die Hindernisse und Vorurtheile, die etwa von einzelnen, vorzüglich aber die von ganzen Gemeinden entgegengesetzt werden, sollen sie mit Zuziehung des Physicus untersuchen und wegräumen suchen.

7.
Die Consignationstabellen oder die in Zukunft von den Geistlichen bey ihnen eingegangenen Geburts- und Sterbelisten sollen die Polizeybehörden nach geschehener Vertheilung der Impfstiche an den treffenden Physicus abgeben.

8.
Im Falle zwischen einer und der andern Impfszeit die Blattern sich ihrem Bezirke näherten oder gar wirklich in demselben ausbrächen, sollen sie, so bald sie davon in Kenntniß gesetzt sind, nach §. 12. der allgemeinen Impfverordnung mit Zuziehung des Physicus, alles dort Angeordnete sogleich besorgen, und, wie es geschehen, Uns berichtlich anzeigen.

9.
Wenn die Blattern bey einem gegen die Impfung Widerspenstigen in der Folge ausbrechen und die treffende Polizeybehörde es erfährt, so soll sie mit Zuziehung des Physicus nach §. 2. der allgemeinen Impfverordnung die Sache untersuchen und den Vater oder die Pflegeältern zur Bestrafung bey Uns anzeigen.

10.
Wenn Aeltern oder Verwandte, die bezahlen können, dem Impfarzt die ihm gesetzlich bestimmte Gebühr für die Impfung verweigern, so sollen die Obrigkeitsbehörden ihm auf sein desfalliges Ansuchen durch rechtliche Mittel zu seiner Forderung verhelfen.

Coburg, den 4. December 1809.

Herzogl. Sächsische Landesregierung.

Hofmann.

Jacobs.